

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr mit der tectos GmbH, Glacisstraße 27, 8010 Graz, Österreich, FN 343784s (im Folgenden auch kurz „tectos“) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Der Vertragspartner (im Folgenden auch „Lieferant“) anerkennt durch die Auftragsannahme die Anwendbarkeit der nachfolgenden Einkaufsbedingungen auf sämtliche an tectos zu erbringende Lieferungen und Leistungen und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.3. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten, sowie alle anderen von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von tectos schriftlich bestätigt wurde.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Sofern tectos nichts anderes spezifiziert, sind Angebote der Lieferanten zumindest 3 Monate bindend.
- 2.2. Bestellungen von tectos sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax oder E-Mail erfolgt.
- 2.3. Die Erstellung von an tectos gelegten Angeboten ist, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu erforderlich waren, unentgeltlich.

2.4. tectos ist das Recht vorbehalten, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 20% des Preises, exklusive USt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der tatsächlich entstandene Schaden geringer sein, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

3. Geheimhaltung

3.1. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von tectos zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung zu tectos bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von tectos Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen.

3.2. Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsbehalte, die den Bestellungen beigelegt sind, bzw vom Lieferanten im Auftrage von tectos angefertigt werden, sind Eigentum von tectos und dürfen nur für Aufträge von tectos verwendet werden. Der Lieferant ist zu Wahrung von Urheber-, Patentrechten sowie sonstiger Schutzrechte von tectos und zur Geheimhaltung von ihm zugänglichen Know-how von tectos verpflichtet.

3.3. Dem Lieferanten überlassene Unterlagen und Materialien sind nach Auftragsabwicklung unaufgefordert an tectos zurückzugeben, sofern sie nicht aufgrund gesonderter Vereinbarungen beim Lieferanten zur Erfüllung weiterer Aufträge verbleiben.

3.4. Der Lieferant ist befugt, die auf die oben erwähnte Weise erlangte Informationen, nur auf „need to know“ – Basis

weiterzugeben und nur im Rahmen des angeschlossenen Vertrages zu verwenden.

- 3.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit tectos und unabhängig von einer Geschäftsbeziehung, für 3 Jahre nach Angebotseinholung von tectos aufrecht.
- 3.6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 3.1 genannten Verpflichtungen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in der Höhe von **Euro 10.000,--** zu zahlen. Das Recht von tectos, einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch sowie Unterlassungsansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 3.7. tectos ist zur Aufrechnung mit der Vertragsstrafe gegen Forderungen des Lieferanten berechtigt.
- 3.8. Werbung und Publikationen über Aufträge von tectos sowie die Aufnahme von tectos in die Referenzliste vom Geschäftspartner bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von tectos.

4. Nebenleistungen

4.1. Immaterialgüterrechte für Individualsoftware

- 4.1.1. Für individuell für tectos entwickelte Software überträgt der Vertragspartner sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten und erst später bekannt werdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung ohne gesonderte Vergütung exklusiv auf tectos.
- 4.1.2. Der Vertragspartner überträgt auf tectos das zeitlich, örtlich und hinsichtlich der Verwertungsarten uneingeschränkte

Werknutzungsrecht. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer und schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Veränderung, sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein.

- 4.1.3. Der Vertragspartner wird bei der Subvergabe von Aufträgen an Dritte sicherstellen, dass tectos auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte, insbesondere das Werknutzungsrecht an den erbrachten Leistungen, exklusiv erwirbt.
- 4.1.4. Der Vertragspartner verzichtet explizit darauf, als Urheber der Software genannt zu werden.
- 4.1.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, den Source Code für tectos entwickelte Individualsoftware und der dazugehörigen Dokumenten sowie sämtlicher für den Zugang zum Source Code und / oder der Dokumentation gegebenenfalls erforderlichen Passwörter und / oder Zugangscodes tectos kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4.2. Immaterialgüterrechte für Standardsoftware

- 4.2.1. tectos ist frei, die Anzahl der erworbenen Standardsoftwarelizenzen zeitlich, räumlich und ohne weitere Einschränkungen anzuwenden und zu nutzen.
- 4.2.2. Für etwaige außerhalb von Standardsoftware erstellte „Customizing-Leistungen“ und den dazugehörigen Ergänzungsentwicklungen wird der Vertragspartner tectos ebenfalls den Source Code samt Dokumentation, sowie sämtlicher hierzu erforderlichen Zugangscodes und/oder Passwörter kostenfrei übergeben.

4.2.3. Für den Fall, dass der Vertragspartner an der Entwicklung sonstiger Immaterialgüterrechte, wie zB von Marken, Mustern und/ oder Patenten beteiligt sein sollte, wird einvernehmlich festgehalten, dass auch derartige Rechte kostenfrei auf tectos übertragen bzw herausgegeben werden, und sich der Vertragspartner der Nutzung und/oder Verwertung in welcher Form auch immer, auch durch Dritte, enthält. Gleiches gilt für Know-how.

4.3. Qualifikation, Dokumentation, Training

4.3.1. Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Der Vertragspartner gibt schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Er ersetzt auf Verlangen von tectos binnen kürzester Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

4.3.2. Der Vertragspartner liefert tectos einer für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (zB Handbuch, Manual). tectos ist berechtigt, die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu vervielfältigen und zu verwenden.

4.3.3. Der Vertragspartner übernimmt ein kostenfreies Ersttraining des Personals von tectos im Ausmaß von zumindest 15 Stunden.

4.4. Entpflichtungserklärung

4.4.1. Sofern sich der Vertragspartner an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die

Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer xxxx entpflichtet.“ Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von tectos nicht anerkannt.

- 4.4.2. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen; kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist tectos berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners vernehmen zu lassen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an tectos werden zu Festpreisen, exklusive USt vergütet. Der vereinbarte Festpreis beinhaltet sämtliche Kosten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, unter anderem Verpackungs-, Transport-, Ablade-, Versicherungs-, Installations- und Dokumentationskosten, sowie Kosten für die erste Instruktion und etwaige Lizenzgebühren. Darüber enthält der vereinbarte Festpreis öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.
- 5.2. Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw Verwendungsort bzw Einlieferungsstelle (INCOTERMS 2010 – „DDP“) abgeladen.
- 5.3. In allen Schriftstücken, insbesondere Rechnungen ist die Bestellnummer von tectos anzuführen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden ohne Bearbeitung zurückgestellt und gelten im Zweifel als nicht eingelangt. In diesem Fall gelten Fakturen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt.

- 5.4. Die Rechnung ist spätestens 10 Tage nach vollständiger Lieferung oder Leistung an tectos zu senden. Sie ist nicht der Sendung beizufügen. Soweit eine Übernahme der Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners vereinbart ist, ist er berechtigt, nach erfolgreicher Übernahme Rechnung zu legen.
- 5.5. tectos leistet keine Vorauszahlungen.
- 5.6. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage ab Rechnungserhalt bzw die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde.
- 5.7. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt steht tectos ein Skontoabzug in der Höhe von 3% zu. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen beträgt das Skontoabzug 2%. Wenn die Rechnung innerhalb von 60 Tagen beglichen wird, wird nun der Rechnungsbetrag zur Gänze entrichtet.
- 5.8. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist das Überweisungsdatum, wobei als Erfüllungsort von tectos Graz gilt.

6. Erfüllungsort und Übernahme

- 6.1. Erfüllungsort für die Lieferungen ist der von tectos in der Bestellung genannte Ort oder der Sitz von tectos.
- 6.2. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, trägt der Vertragspartner die Kosten und das Risiko des Transports bis zur Übergabe hinter der ersten versperrbaren Tür am Standort von tectos bzw am vereinbarten Lieferort.
- 6.3. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an tectos über.

6.4. Der Vertragspartner hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch tectos entstehen, trägt der Vertragspartner.

6.5. Der Lieferant hat jeder Warensendung einen Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestelldaten ersichtlich sind.

7. Abnahme und Teillieferung

7.1. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

7.2. Nach erfolgter Schulung, Lieferung, Installation bzw erfolgreicher Durchführung aller erforderlichen Installationstests für Waren, Hardware- und Softwarekomponenten, sowie nach der schriftlichen Bereitschaftsmeldung zur Abnahme durch den Vertragspartner und bei Vorliegen der vollständigen Dokumentation, führt tectos einen Abnahmetest durch. Ein Abnahmetermin ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellungsmeldung durch den Vertragspartner festzulegen.

7.3. Die betriebliche Nutzung der Waren, Hard- und Software vor Durchführung der förmlichen Abnahme ersetzt diese in keinem Fall und stellt keine schlüssige Annahmeerklärung dar. Nach erfolgreicher Absolvierung des Abnahmetests und dessen Bestätigung durch tectos in Form einer schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Abnahmeerklärung gelten die Waren, Hard- und Software als abgenommen (im Folgenden „Übernahme“ genannt).

7.4. Sofern bereits vor der Übernahme Wartungsleistungen erbracht werden bzw ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, beginnt

die Verpflichtung zur Entgeltzahlung mit dem Tag der Übernahme durch tectos.

8. Lieferfristen und Verzug

- 8.1. Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine verbindlich einzuhalten. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass es zu Verzögerungen kommen wird, so hat er unverzüglich tectos zu verständigen. Die Verständigung befreit nicht von der nachfolgend angeführten Konventionalstrafe.
- 8.2. Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs ist tectos darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen ab Eintritt des Verzugs mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass tectos eine Nachfrist setzen muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, tectos begehrt innerhalb von 14 Tagen ab Terminüberschreitung die Erfüllung des Vertrages.
- 8.3. tectos ist bei Verzug soweit möglich auch berechtigt, Teillieferungen anzunehmen und im Übrigen vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4. Gerät der Lieferant in Verzug, ist tectos berechtigt, pro begonnene Woche eine Vertragsstrafe (Preisminderung) in Höhe von pauschal 1 Prozent der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 10 Prozent der Nettoauftragssumme zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant nach dem vereinbarten Liefer- und /oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von tectos angenommen wird.

- 8.5. Der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme steht tectos auch bei vom Lieferanten zu vertretendem Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8.6. tectos ist berechtigt, die Annahme von Nachnahmesendungen zu verweigern.
- 8.7. Zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt tectos berechtigt. tectos ist zur Aufrechnung mit dem Verzugsschaden bzw der Vertragsstrafe gegen Forderungen des Lieferanten berechtigt.
- 8.8. Die Annahme verspäteter Lieferungen durch tectos schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Lieferverzug nicht aus.
- 8.9. Die durch Nichteinhaltung vereinbarter Versandbedingungen oder durch beschleunigte Versendung bei Lieferverzug entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Übernahme der Ware durch tectos erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit und Menge. Eine Verpflichtung zur Mängelrüge gemäß § 377 UGB durch tectos ist ausgeschlossen.
- 9.2. Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
- 9.3. Alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, auch soweit sie bei tectos

anfallen, wie zB Untersuchungskosten, Transport, Aus- und (Weiter-) Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 9.4. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch bzw Reparatur.
- 9.5. Der Erfüllungsort für die Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in der Wahl von tectos. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 9.6. Ist der Mangel im Zeitpunkt der Übernahme nicht erkennbar, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Zeitpunkt des Erkennens des Mangels zu laufen.
- 9.7. tectos ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung zu bestimmen, wobei sie zwischen Verbesserung, Austausch, Preisminderung und Wandlung wählen kann.
- 9.8. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.
- 9.9. Gerät der Lieferant mit der Erfüllung von Gewährleistungspflichten in Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, ist tectos berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen bzw Ersatzlieferungen bei Dritten zu bestellen.

9.10. Im Falle der Rücksendung mangelhafter Waren trägt der Lieferant Kosten und Übersendungsgefahr.

9.11. Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die durch vom Lieferanten gelieferte mangelhafte Waren bei tectos bzw Kunden von tectos entstehen. Der Lieferant haftet unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Ersatzteile, Fertigungsmittel und Vormaterialien

10.1. Der Lieferant wird für die jeweilig durchgeführten Projekte gemeinsam mit tectos Ersatzteillisten erstellen, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der in diesen Listen enthaltenen Ersatzteile für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung. Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein, so wird der Lieferant eine technische Ersatzlösung liefern, deren Lieferfrist nicht länger als die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist für den betroffenen Ersatzteil sein darf.

10.2. Fertigungsmittel, die tectos dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zur Verfügung von tectos aufzubewahren. Sie sind tectos über Aufforderung unverzüglich rückzustellen.

10.3. Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von tectos die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in das Eigentum von tectos über. Punkt 10.2 gilt dann auch für diese vom Lieferanten auf Kosten von tectos hergestellten Fertigungsmittel. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zur

Verfügung von tectos zu halten, ist er verpflichtet, tectos davon schriftlich Mitteilung zu machen und tectos die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.

- 10.4. Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch tectos beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbearbeitete Teile etc) sind tectos deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen an tectos sind frei von Eigentums- und dergleichen Vorbehalten vorzunehmen. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte, so sind diese unbeachtlich. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf es nicht.

12. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber tectos an Dritte abzutreten.

13. Werkverträge

- 13.1. Dieser Punkt enthält zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen („Werk“) durch den Lieferanten.
- 13.2. Der Lieferant wird das Werk bis zum vereinbarten Termin erbringen. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn das Werk zur Gänze von tectos schriftlich abgenommen wurde.
- 13.3. Der Lieferant wird bei der Werkerstellung im Wesentlichen eigene Betriebsmittel verwenden. Der Lieferant ist an keine Dienstzeiten, keinen Dienstort und keine Weisungen von tectos

gebunden. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dieser Bestellung kein Beschäftigungsverhältnis ableiten lässt.

- 13.4. Es besteht keine persönliche Leistungspflicht des Lieferanten.
- 13.5. Für die Versteuerung des Entgeltes sowie Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Lieferant allein verantwortlich. Er sichert tectos zu, alle für die Durchführung des Werks notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen (Sozialversicherungs- und Gewerberecht) und tectos im Bedarfsfall nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Weiters verpflichtet sich der Lieferant, tectos für allfällige nachteilige Folgen aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

14. Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

14.1. Kündigung

- 14.1.1. Bei Dauerschuldverhältnissen kann tectos unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende den Vertrag kündigen.
- 14.1.2. Ein Kündigungsverzicht seitens tectos bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch tectos.
- 14.1.3. Aus wichtigem Grund kann tectos einen Vertrag jederzeit fristlos auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die unter Punkt 14.2. genannten Gründe, oder wenn der Vertragspartner stirbt, im Falle einer juristischen Person liquidiert wird oder in das Vermögen des Vertragspartners Exekution geführt wird.

14.2. Rücktritt vom Vertrag

- 14.2.1. tectos ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:
- a. der Vertragspartner gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, insbesondere die Punkte 11 und 16.6. verstößt;
 - b. der Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für tectos nachteilige, gegen die guten Sitten verstoßende oder wettbewerbswidrige Abreden getroffen hat;
 - c. der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von tectos, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- 14.3. tectos ist berechtigt, bei Vorliegen eines der in Punkte 14.1. oder 14.2 genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile dessen zurückzutreten.
- 14.4. tectos hat auch das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die tectos zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Vertragspartner und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel) an den Vertragspartner, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme

entstehenden Kosten und Schäden gehen zulasten des Vertragspartners.

15. Außenhandelsdaten

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, tectos über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-) Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß österreichischen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird der Lieferant zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:

- die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste,
- für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,
- Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile,
- Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

15.2. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer auf Aufforderung alle weiteren

Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.

15.3. Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen (zB in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Reexportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exception nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

15.4. In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er tectos für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

16.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen, einschließlich der Streitigkeiten über Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrags mit dem Lieferanten ist das

sachlich zuständige Gericht in Graz. Darüber hinaus ist tectos berechtigt, seine Ansprüche vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

- 16.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 16.4. Es gilt die deutsche Originalversion der Einkaufsbedingungen, andere Versionen haben lediglich Informationscharakter.
- 16.5. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 16.6. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche von tectos mit Gegenforderungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 16.7. Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung von tectos weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.